



Bundeskriminalamt

BKA



Korruption

Bundeslagebild 2016

Korruption in Zahlen



6.502 Straftaten

- 25 %



123 Mio. Euro Schaden

- 45 %



1.399
Geber



1.146 Nehmer
davon

66 %
Amtsträger



2.545
Tatverdächtige



Logistik, Bau, Dienstleistung
häufig betroffene Branchen

Bargeld
am häufigsten erlangter Vorteil



Öffentliche Verwaltung
bevorzugter Zielbereich

Inhalt

1	Vorbemerkung	2
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	3
2.1	Korruptionsstraftaten	3
2.2	Anzahl der Tatverdächtigen	7
2.3	Zielbereich, Schäden und Dauer	8
2.4	Detailbetrachtung der „Nehmer“	10
2.5	Detailbetrachtung der „Geber“	12
2.6	Verfahrensursprung	14
3	Gesamtbewertung	15

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zu Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption. Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und des Zollkriminalamtes. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, finden in diesem Lagebild keine Berücksichtigung.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (Korruptionsbekämpfungsgesetzes) zum 26.11.2015 wurden die Strafbarkeiten im Korruptionsbereich erweitert und Vorschriften des Korruptionsstrafrechts aus dem Neben- in das Kernstrafrecht überführt. Vor diesem Hintergrund ist ein Vergleich der diesjährigen Fallzahlen mit denen vorangegangener Jahre nicht ohne weiteres möglich.

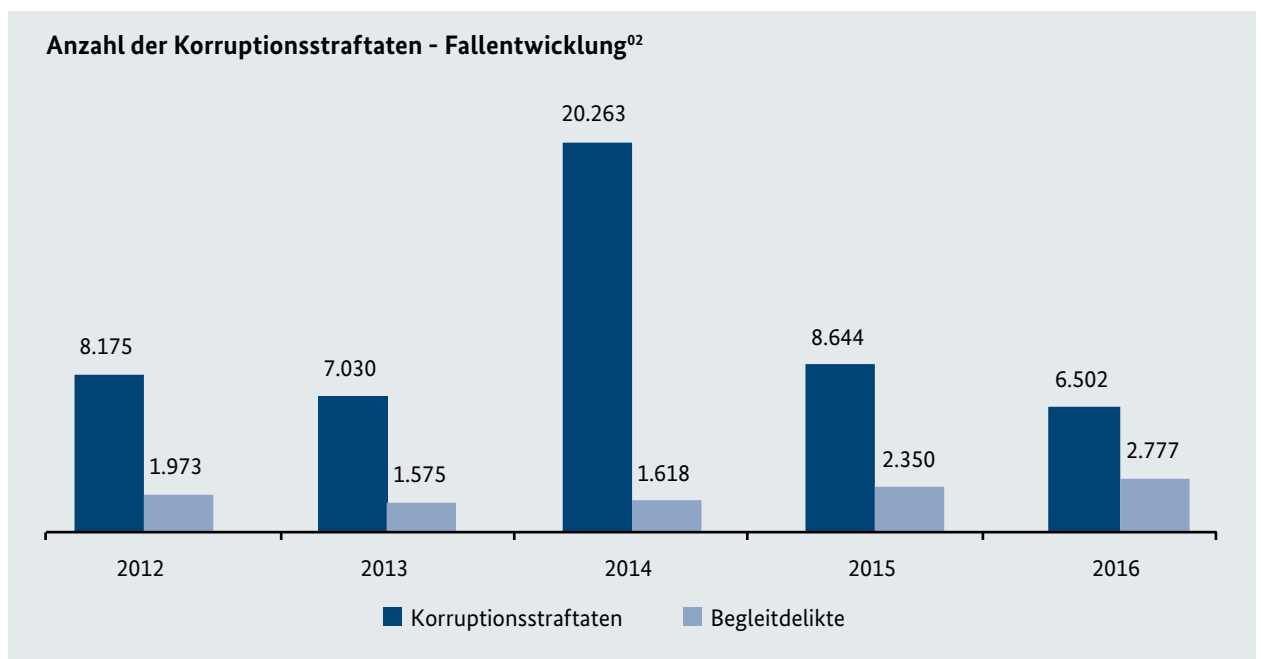
Am 04.06.2016 trat das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen in Kraft. Im Zuge dieses Gesetzes wurden die neuen Straftatbestände der §§ 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen eingeführt. Des Weiteren wurde der § 300 StGB besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr um die Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen ergänzt.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 Korruptionsstraftaten

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 6.502 Korruptionsstraftaten polizeilich registriert. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um rund 25 %.

Die Anzahl der mit diesen Korruptionsstraftaten unmittelbar zusammen-hängenden Straftaten, die sog. Begleitdelikte⁰¹, beträgt 2.777.



01 Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundung im Amt, Verletzung des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

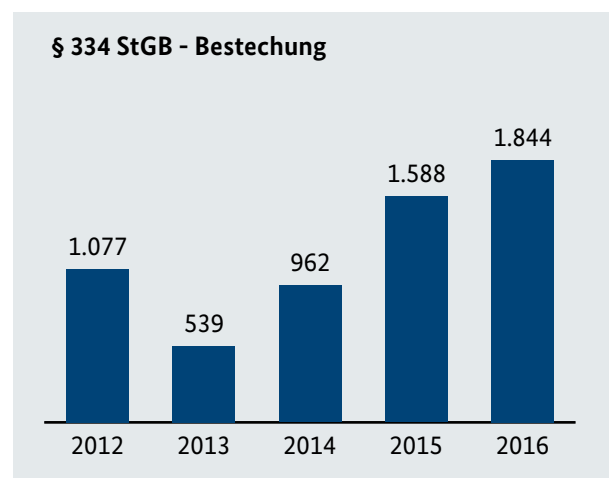
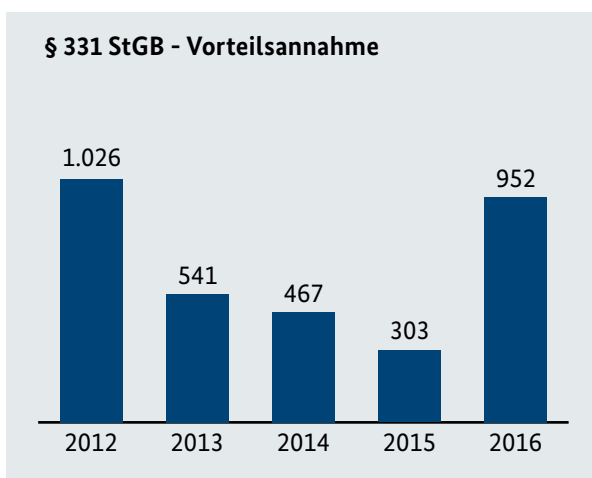
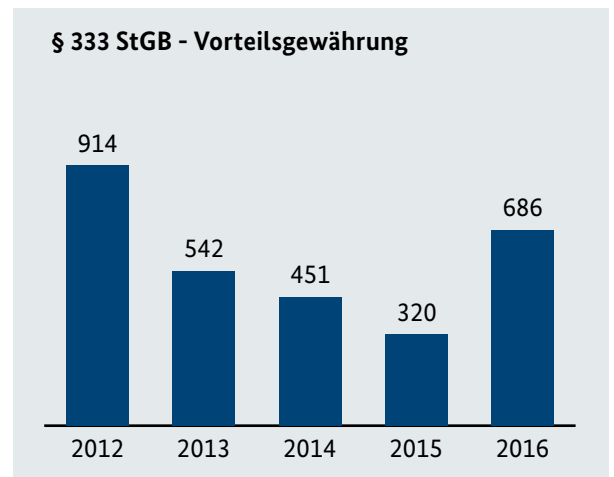
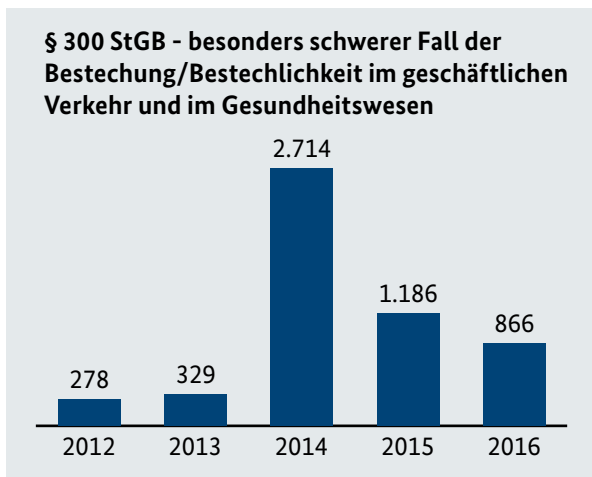
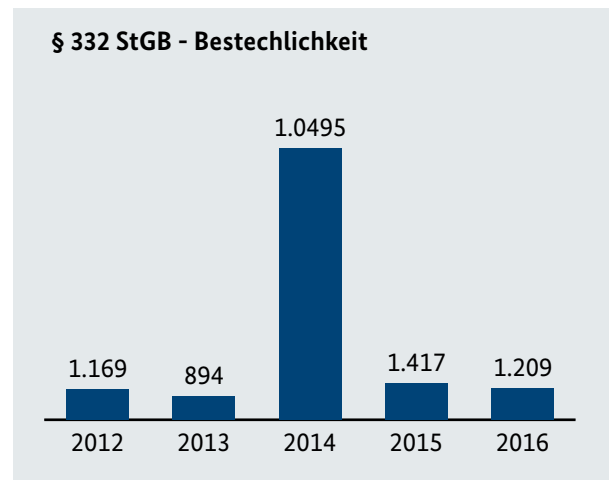
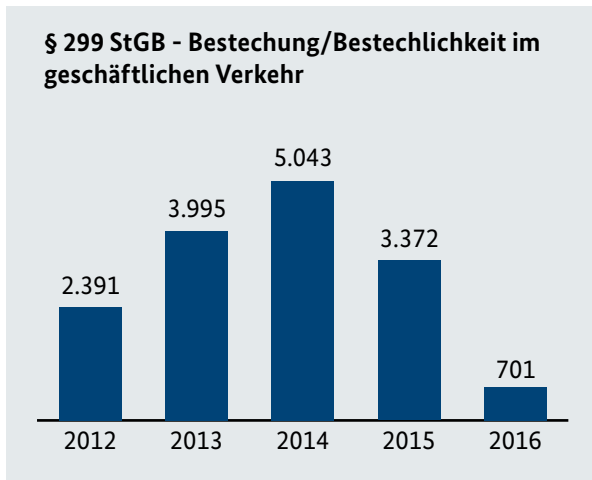
02 Die große Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten im Jahr 2014 resultiert aus zwei vom bayerischen LKA gemeldeten Ermittlungskomplexe im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen im Bereich der Erteilung von Fotografaufträgen an Schulen und Kindergärten.

Entwicklung der Korruptionsstraftaten⁰³

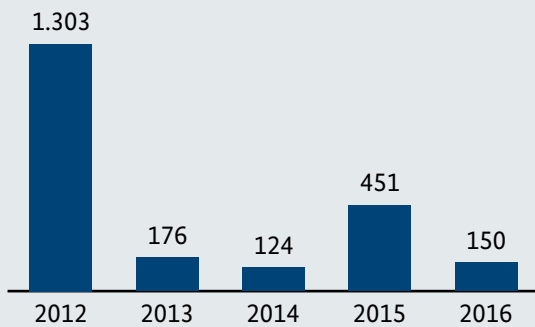
Straftat	2016	2015	+/-	Tendenz
§ 299 StGB - Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftlichen Verkehr	701	3.372	-2.671	↓
davon im ausländischen Wettbewerb	146	-	-	-
§ 299a StGB - Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	8	-	-	-
davon im ausländischen Wettbewerb	0	-	-	-
§ 299b StGB - Bestechung im Gesundheitswesen	6	-	-	-
davon im ausländischen Wettbewerb	0	-	-	-
§ 300 StGB - besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	866	1.186	-320	↓
§ 300 StGB - besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	0	-	-	-
§ 331 StGB - Vorteilsannahme	952	303	+649	↑
§ 332 StGB - Bestechlichkeit	1.209	1.417	-208	↓
§ 333 StGB - Vorteilsgewährung	686	320	+366	↑
§ 334 StGB - Bestechung	1.844	1.588	+256	↑
§ 335 StGB - besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	150	451	-301	↓
§ 335a StGB - Ausländische u. internationale Bedienstete	6	-	-	-
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)	29	59	-30	↓
§ 108b StGB - Wählerbestechung	23	3	+20	↑
§ 108e StGB - Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	22	4	+18	↑

⁰³ Verweis auf Vorbemerkung zu §§ 299, 300 StGB.

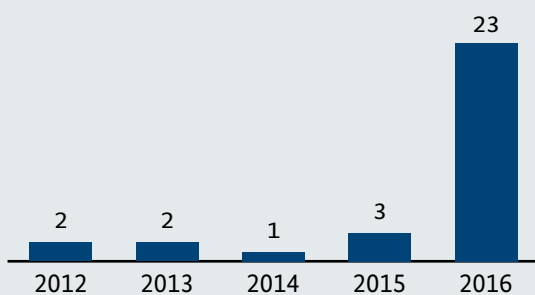
Bezogen auf die Entwicklung der Fallzahlen einzelner Straftaten im Phänomenbereich ergibt sich für die Jahre 2012 - 2016 folgendes Bild:



§ 335 StGB - besonders schwerer Fall der Bestechung/Bestechlichkeit

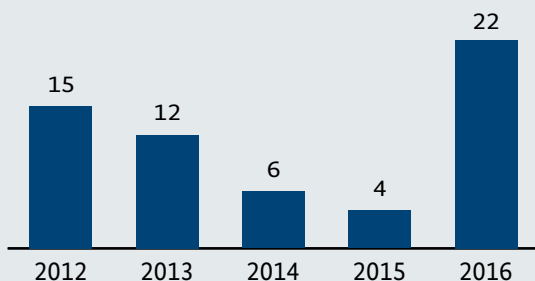


§ 108b StGB - Wählerbestechung



Der Anstieg der Fälle im Berichtsjahr 2016 steht im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts der Wählerbestechung im Zusammenhang mit der Wahl eines Landrats in Brandenburg. Ein Mitglied einer Partei hatte für die Stimmabgabe zugunsten dieser Partei einen niedrigen Bargeldbetrag gewährt.

§ 108e StGB - Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern



Der Anstieg der Fallzahl im Jahr 2016 ist auf Fälle zurückzuführen, bei denen kommunalen Mandatsträgern Vorteile im privaten bzw. geschäftlichen Interesse des Gebers gewährt oder versprochen wurden.

Entwicklung im Bereich internationale Korruption - Korruptionshandlungen bezüglich ausländischer und internationaler Bediensteter

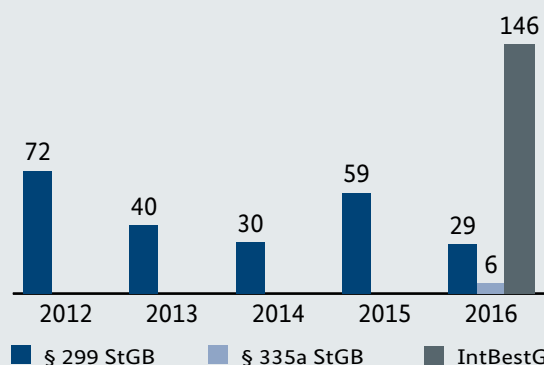
Zur Bekämpfung internationaler Korruption sind die Strafvorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG), die Regelungen der §§ 299, 299a und 299b StGB Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs sowie des § 335a StGB Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer und internationaler Bediensteter einschlägig.

Im Jahr 2016 wurden 29 Fälle der Bestechung nach IntBestG, sechs Fälle gemäß § 335a StGB (Bestechung ausländischer/internationaler Bediensteter) sowie 146 Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb bekannt.

Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb wurden nicht gemeldet.

Bei Betrachtung der Fallzahlen internationaler Korruptionssachverhalte nach IntBestG und der §§ 335a und 299 StGB ergibt sich im Fünfjahresvergleich folgendes Bild:

Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG), § 335a StGB Ausländische und internationale Bedienstete und § 299 StGB Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb



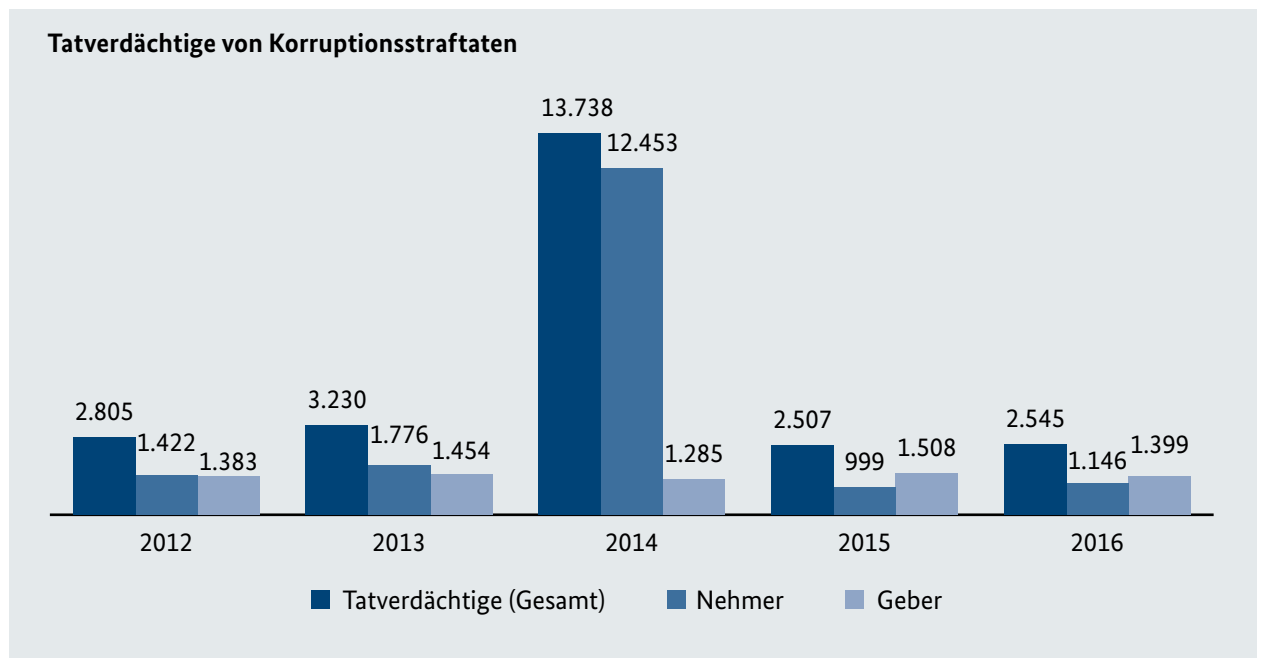
2.2 Anzahl der Tatverdächtigen

Bei den Tatverdächtigen wird für den Vorteilsnehmer bzw. den Bestochenen der Begriff „Nehmer“ und für den Vorteilsgewährenden bzw. den Bestechenden der Begriff „Geber“ verwendet.

Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen ist um 2 % gestiegen. Während die Gesamtzahl der Geber im Vergleich zum Vorjahr um 7 % gesunken ist, ist die Zahl der Nehmer um 15 % gestiegen.⁰⁴

Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug rund 76 %, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen rund 18 %.⁰⁵

Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden türkische Staatsangehörige (154; ca. 33 % aller nichtdeutschen Tatverdächtigen)⁰⁶ vor ukrainischen (36; ca. 8 %) und syrischen (29; ca. 6 %) am häufigsten ermittelt.



04 Ursächlich für die hohe Anzahl an Nehmern im Jahr 2014 ist ein Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen an Schulen und Kindergärten, in dem 10.480 Nehmer festgestellt wurden.

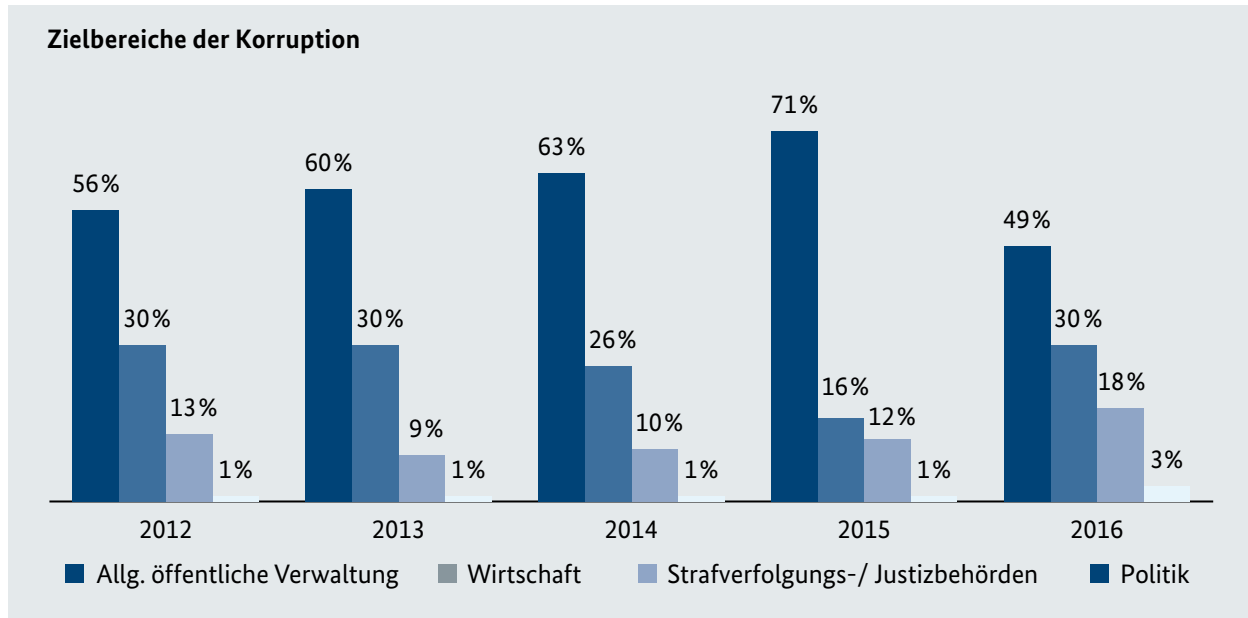
05 Bei 6 % der Tatverdächtigen konnten keine Angaben zur Nationalität gemacht werden.

06 Im Rahmen eines in Thüringen geführten Verfahrenskomplexes im Zusammenhang mit der Erlangung von Erlaubnissen zum Führen von Gefahrguttransporten durch Bestechung von Fahrlehrern und Prüfern wurden im Jahr 2016 zahlreiche türkische Staatsangehörige als Tatverdächtige festgestellt.

2.3 Zielbereich, Schäden und Dauer

Wie auch im Berichtsjahr 2015 bleibt die öffentliche Verwaltung bevorzugter Zielbereich von Gebern. Allerdings ist der Anteil im Bereich Verwaltung von

71 % auf 49 % gesunken, während der Anteil der Fälle mit dem Zielbereich Wirtschaft von 16 % auf 30 % gestiegen ist.⁰⁷



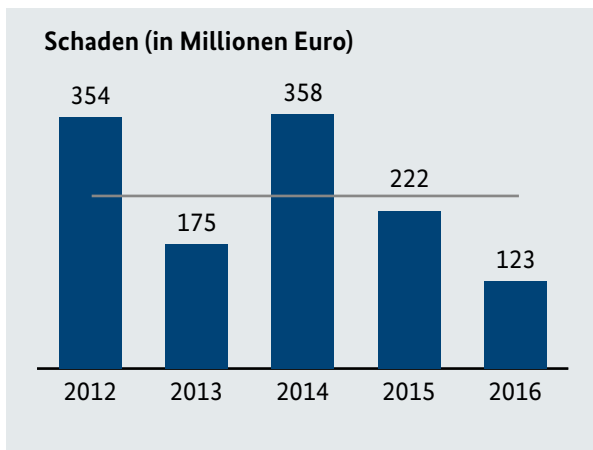
Rückgang des registrierten Schadens

Generell können bei Korruptionsdelikten nur sehr schwer Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Gesamtschadens getroffen werden. Durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachte finanzielle Schäden können beispielsweise in der Regel nur vage bemessen werden.

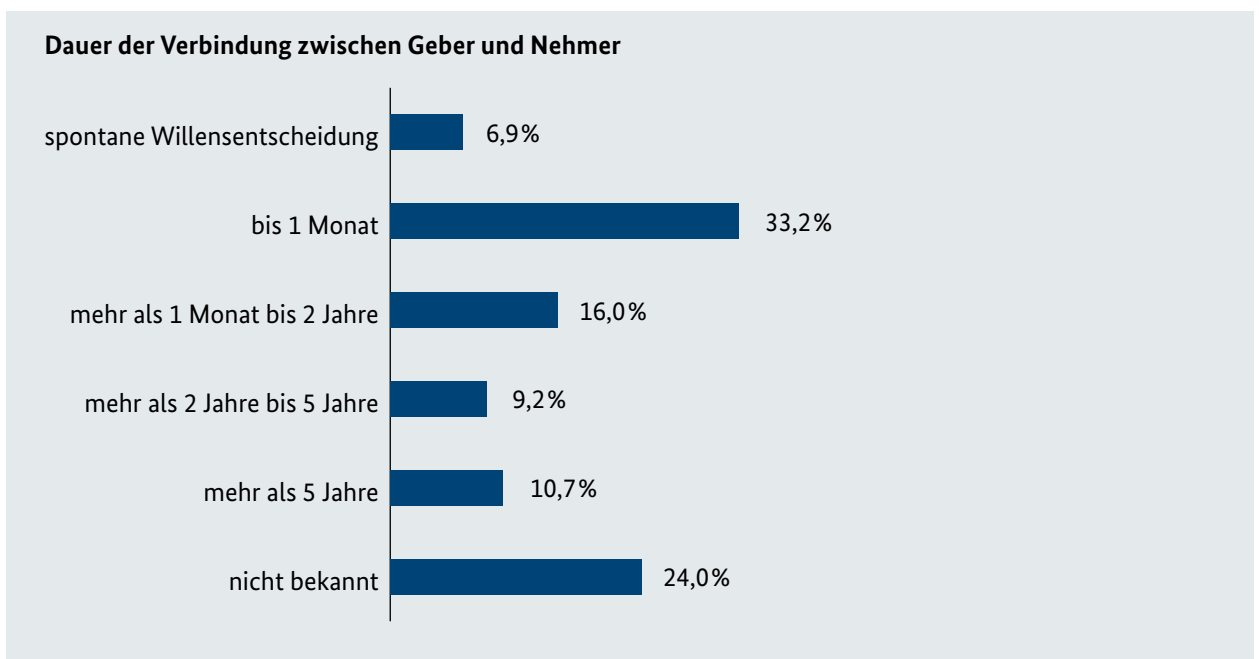
Im Jahr 2016 konnten in etwa 18 % (2015: 24 %) aller Korruptionsstraftaten konkrete monetäre Schäden ermittelt werden.

Der Gesamtumfang der monetären Schäden belief sich im Berichtsjahr auf rund 123 Millionen Euro (2015: 222 Millionen Euro; -45 %). Der Mittelwert der Schäden der Jahre 2012 bis 2016 beträgt etwa 246 Millionen Euro.

⁰⁷ Für das Berichtsjahr 2016 erfolgten in rund 98 % der Fälle nähere Angaben zum jeweiligen Zielbereich der Korruptionshandlung.



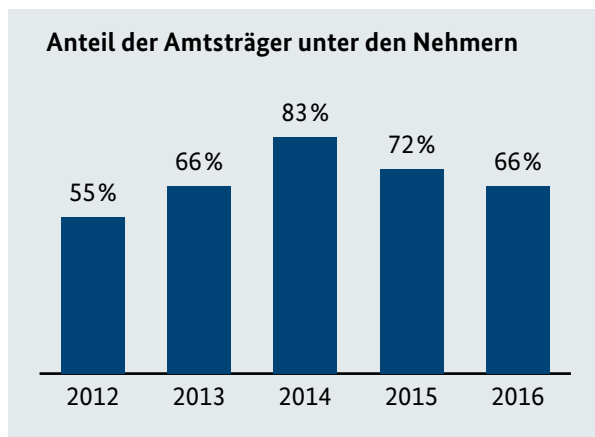
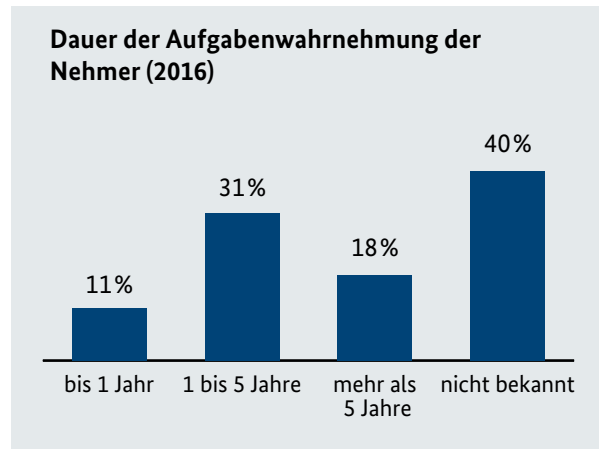
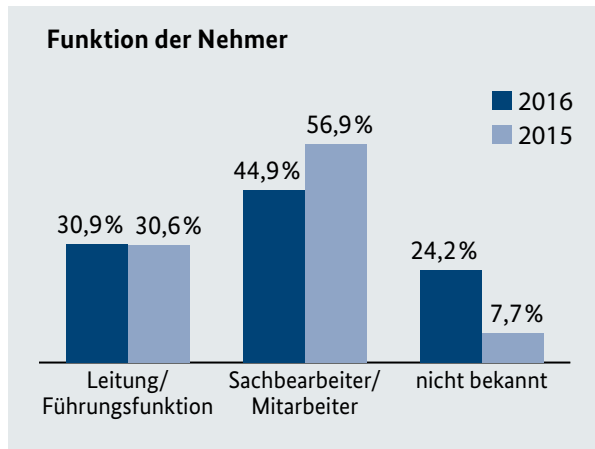
Korruption verursacht jedoch nicht nur wirtschaftliche Schäden. Ebenso schwerwiegend sind die immateriellen, abstrakten und kaum messbaren Schäden, die durch Korruptionshandlungen verursacht werden. So schädigt Korruption das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft.



Die Mehrheit der Verbindungen zwischen Geber und Nehmer war im Jahr 2016 von eher kurzer Dauer; diese bestanden in rund 40 % der Fälle nicht länger als einen Monat.

In lediglich rund 20 % der Fälle bestand die Verbindung zwischen Geber und Nehmer mindestens zwei Jahre.

2.4 Detailbetrachtung der „Nehmer“



Im Jahr 2016 war der Anteil der Nehmer, die eine bestimmte Tätigkeit über einen längeren Zeitraum ausgeübt haben, wesentlich höher als der Anteil der Nehmer mit einer kürzeren Verweildauer. Der weit überwiegende Teil der tatverdächtigen Nehmer, bei denen die Dauer der Aufgabenwahrnehmung bekannt wurde, waren länger als ein Jahr mit der Aufgabenwahrnehmung betraut.

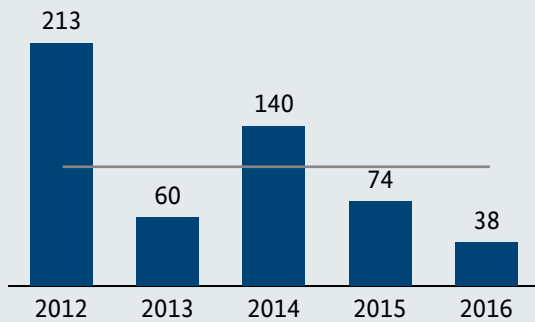
Gerade bei einer längeren Verweildauer in einem Aufgabenbereich ergeben sich „korruptionsfördernde Faktoren“ wie intensive persönliche Kontakte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung, bessere Kenntnisse der Vorgangsabläufe oder auch Abnahme der Dienst- und Fachaufsicht („Vertrauensvorschluss“), welche die Anfälligkeit, auf entsprechende Angebote einzugehen, erhöhen.

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht.

Auch Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen, werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB als Amtsträger betrachtet.⁰⁸

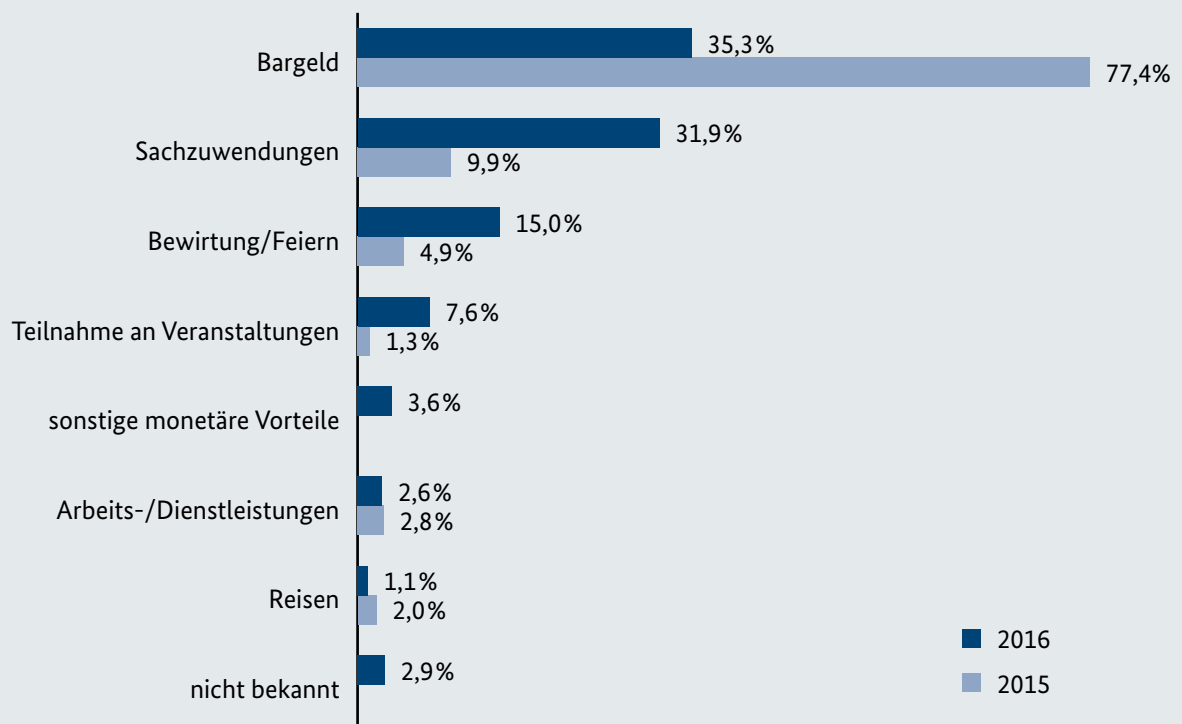
⁰⁸ „Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen - etwa kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

Monetäre Vorteile der Nehmer (in Millionen Euro)⁰⁹



Der gemeldete monetäre Gesamtwert der auf Nehmerseite erzielten Vorteile liegt mit insgesamt rund 38 Millionen Euro unter dem Wert des Vorjahres (-49 %) und auch unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre (rund 105 Millionen Euro).¹⁰

Art der Vorteile der Nehmer



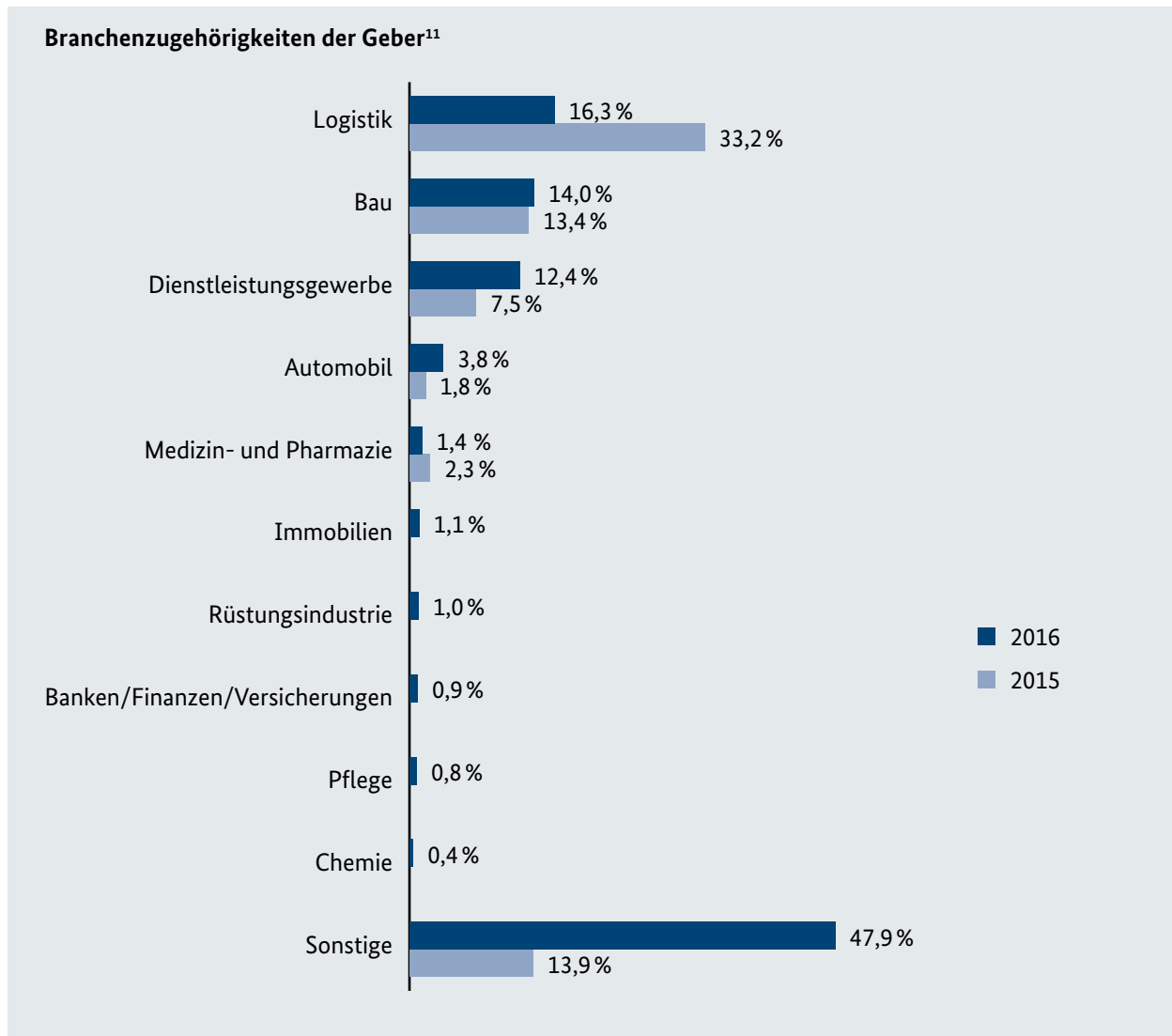
Hinsichtlich der erlangten Vorteile der Nehmer liegt der Schwerpunkt im Berichtsjahr wie bereits im Vorjahr in den Bereichen „Bargeld“, „Sachzuwendungen“ und „Bewirtungen/Feiern“.

Der Anteil der erlangten Vorteile in der Kategorie „Bargeld“ ging im Jahr 2016 deutlich zurück. Erhebliche Anstiege waren dagegen bei den gewährten Sachzuwendungen in der Kategorie „Bewirtung/Feiern“ und durch die Teilnahme an Veranstaltungen zu verzeichnen.

⁰⁹ Eine höhere Gesamtsumme der monetären Vorteile ergibt sich häufig aus Einzelverfahren, bei denen außergewöhnlich hohe finanzielle Vorteile gewährt wurden.

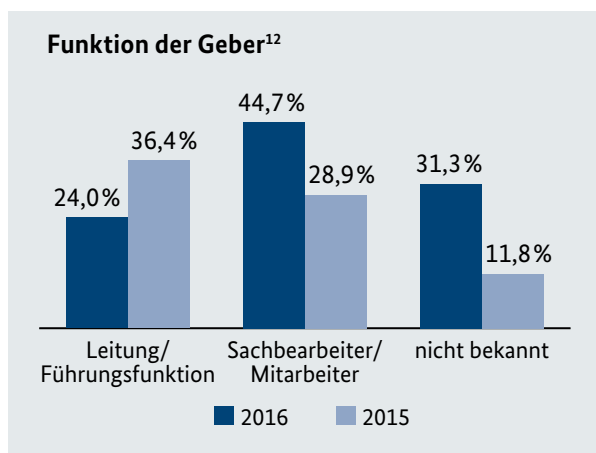
¹⁰ Im Jahr 2014 wurden den Nehmern in einem einzelnen Verfahren finanzielle Vorteile von mehr als 50 Millionen Euro gewährt. Im Jahr 2012 entfielen ca. 161 Millionen Euro und damit rund 75 % der Gesamtsumme auf ein Verfahren gegen einen Großkonzern im Zusammenhang mit der Erlangung eines Auftrags in Milliardenhöhe.

2.5 Detailbetrachtung der „Geber“



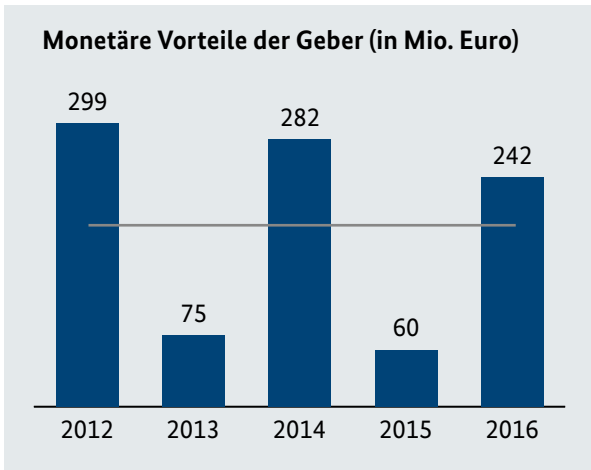
Im Jahr 2016 gehörte der größte Anteil der Geber der Logistikbranche an (16,3 %). Gegenüber dem Vorjahr ist hier gleichwohl ein starker Rückgang der Korruptionshandlungen zu verzeichnen.

Auf Grund einer Neustrukturierung der Erfassung werden seit dem Jahr 2016 keine Privatpersonen mehr erfasst, die keiner Branche zugeordnet werden können. Diese dürfte für den Anstieg in der Kategorie „Sonstige“ maßgeblich verantwortlich sein.

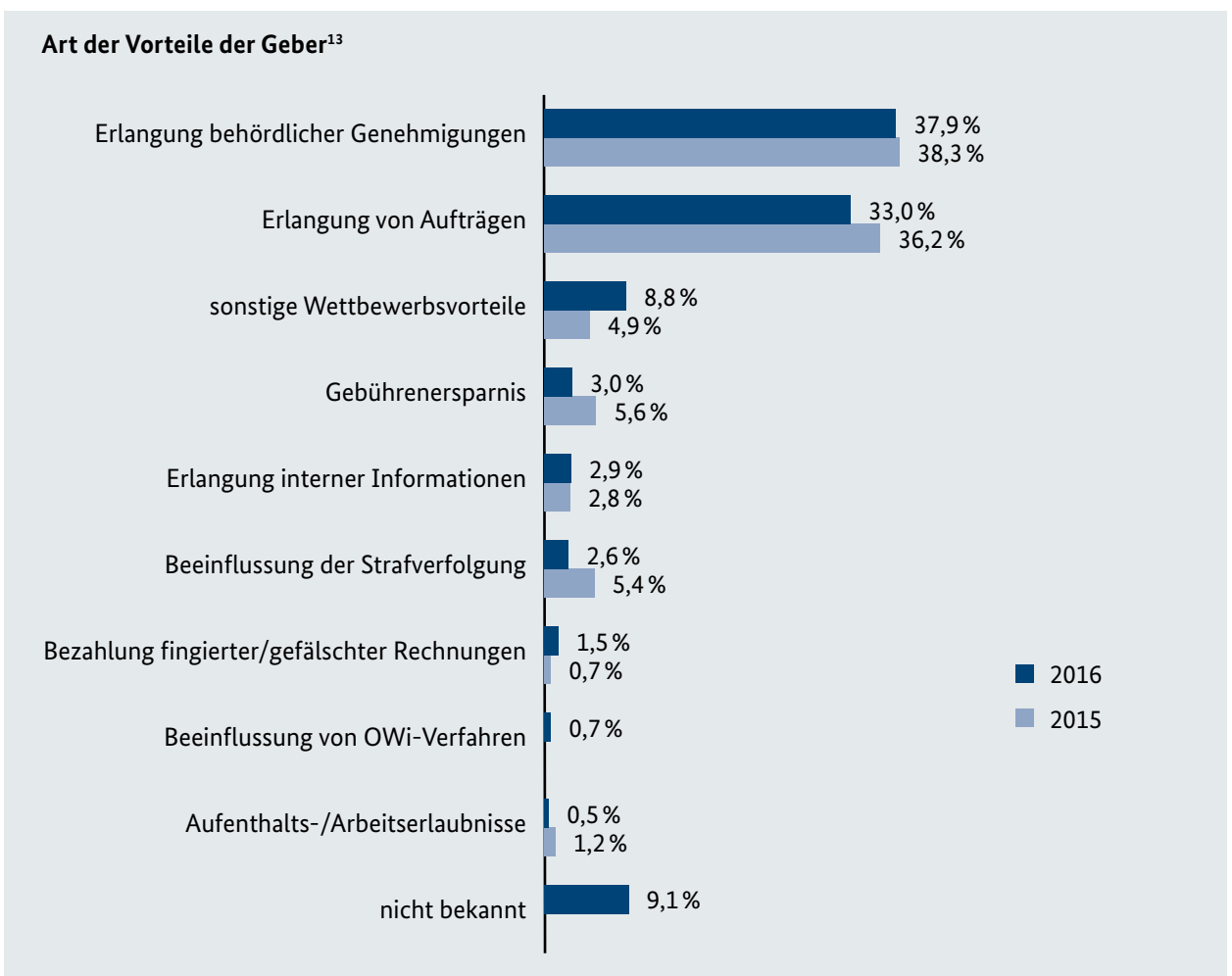


11 Auf Grund von Neuerungen bei der Datenerhebung wurden einige Branchen 2016 nicht mehr erfasst oder erstmals speziell aufgeführt.

12 Für das Jahr 2015 wurde in 22,9 % der Fälle die Funktion „Privatperson“ gemeldet. Im Jahr 2016 wird diese Funktion auf Grund von Neuerungen bei der Datenerhebung nicht mehr erfasst.



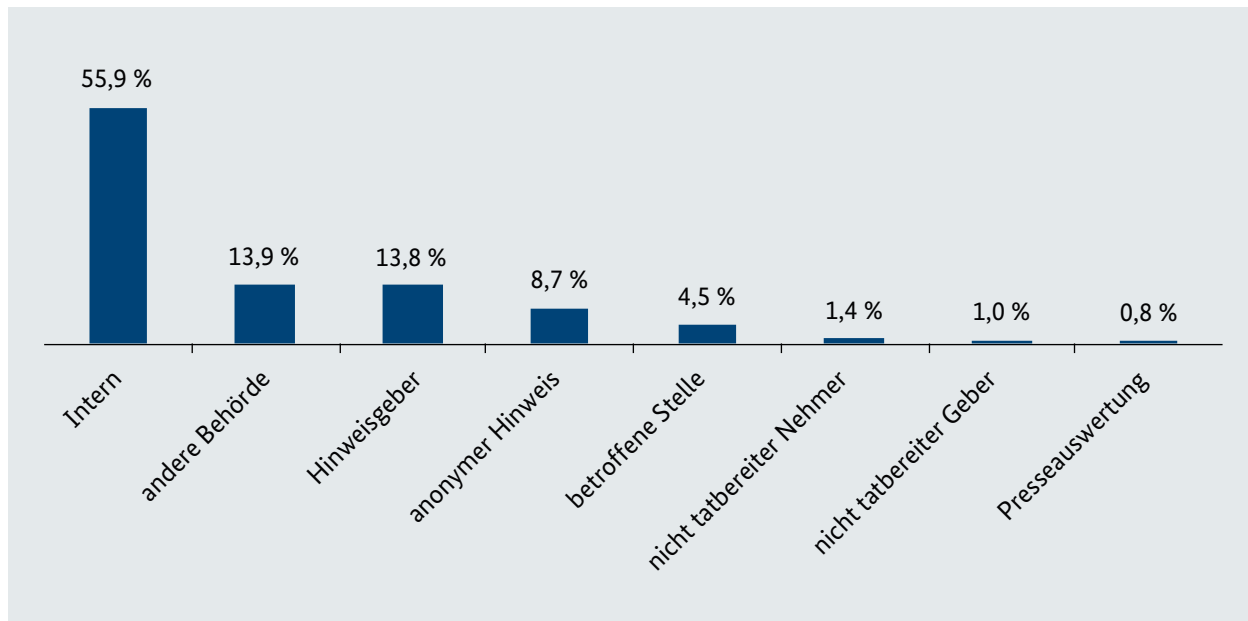
Der monetäre Gesamtwert der erlangten Vorteile hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigert. Der starke Anstieg der Summe ist insbesondere auf ein in Bayern geführtes Verfahren zurückzuführen. Mit Hilfe von Schmiergeldzahlungen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe erhielten die Verantwortlichen eines Unternehmens für Gebäudetechnik einen Auftrag im Gesamtwert von 90 Millionen Euro.



Die Verteilung der Art der Vorteile hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht grundlegend verändert. Die Erlangung von behördlichen Genehmigungen und Aufträgen ist weiterhin bevorzugtes Ziel der Geber.

¹³ Auf Grund von Neuerungen bei der Datenerhebung wird der Punkt „Sonstige“ nicht mehr erfasst. Im Jahr 2016 wird erstmals der Vorteil der Beeinflussung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi-Verfahren) erfasst.

2.6 Verfahrensurprung



In der Mehrzahl der Fälle ergaben sich Anhaltspunkte für Korruptionsstraftaten, die Anlass für die Einleitung entsprechender polizeilicher Ermittlungen waren, im Zusammenhang mit anderweitig geführten Ermittlungsverfahren.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass fast die Hälfte der Verfahrensurprünge externen Quellen zuzuordnen waren. Hierbei erweisen sich Hinweisgeber (13,8 %) als beinahe genauso relevant wie durch Behördenkooperationen (13,9 %) gewonnene Erkenntnisse. Zusammen mit den anonymen Hinweisen (8,7 %) stellt die Gruppe der externen Hinweisgeber den zweithäufigsten Verfahrensurprung dar. Der

hohe Anteil der Einleitung von Ermittlungen auf der Basis externer Hinweise unterstreicht, dass Erfolge in der Bekämpfung der Korruption weiterhin stark von der Gewinnung qualifizierter Hinweise abhängen. Dazu dürften sowohl die Schaffung von Compliance-Strukturen in vielen Unternehmen als auch die im Rahmen der allgemeinen Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. die Einführung von Hinweisersystemen, beigetragen haben.

Eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielen Akteure, die unmittelbar mit Korruption in Berührung kamen.

3 Gesamtbewertung

Im Jahr 2016 ging die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten im Bereich Korruption gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück. Neben der Schaffung von Compliance-Strukturen in vielen Unternehmen dürften die im Rahmen der Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen wie E-Learning-Systeme zur Sensibilisierung von Bediensteten dazu beigetragen haben.

Der durch Korruption registrierte monetäre Schaden ist im Berichtsjahr gesunken. Allerdings geben die erfassten monetären Schäden das gesamte Ausmaß der durch Korruption hervorgerufenen Schäden nur eingeschränkt wieder, da insbesondere immaterielle Schäden wie der Vertrauensverlust der Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft nicht messbar sind.

Weiterhin ist im Bereich der Korruption von einem großen Dunkelfeld auszugehen, da nur ein Teil aller begangenen Korruptionsstraftaten polizeilich bekannt wird und Eingang in die Statistik findet.

Zur Situation der Korruption in Deutschland lassen sich für das Jahr 2016 folgende Kernaussagen treffen:

- Primäres Ziel auf Geberseite war die Erlangung behördlicher Genehmigungen und von Aufträgen.
- Die Mehrzahl der festgestellten Fälle betraf den Zielbereich der öffentlichen Verwaltung. Ein Großteil der Nehmer übte seine Aufgabe über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr aus.
- Der überwiegende Anteil der Verbindungen zwischen Geber und Nehmer war von kurzfristiger Dauer. In rund 40 % der Fälle dauerte die Verbindung nicht länger als einen Monat an.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt

SO 51

65173 Wiesbaden

Stand

2016

Druck

BJA

Bildnachweis

Fotos: Polizeiliche Quellen



